

Anlage

Richtlinie zur Erstellung
von Dienstanweisungen und Berechnung
des Beschäftigungsumfangs
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Vom 14. September 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von § 9 Absatz 1 der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 272) die folgende Richtlinie erlassen. Sie tritt mit der Ordnung am 1. Oktober 2010 in Kraft.

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Arbeit einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers geschieht im Wesentlichen in folgenden Bereichen:
 - 1.1.1. **Bereich Verkündigung:** Gottesdienste und Kasualien, Sondergottesdienste, kirchenmusikalisch geprägte Gottesdienste, Beratung in musikalischen und liturgischen Fragen des Verkündigungsdienstes
 - 1.1.2. **Künstlerischer Bereich:** Konzerte und andere kirchenmusikalische Veranstaltungen, Kreativarbeit, Üben und eigene Fortbildung
 - 1.1.3. **Pädagogisch-kommunikativer Bereich:** Arbeit mit Chören und Ensembles, Ausbildung und Anleitung Neben- und Ehrenamtlicher, Förderung des Gemeindegangs, Mitwirkung am Gemeindeaufbau, gegebenenfalls Arbeit als Kreiskantorin/Kreiskantor oder Propsteikantorin/Propsteikantor
 - 1.1.4. **Bereich Organisation:** Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Management, Sitzungen, Beratungen, Konvente
- 1.2. In jeder dieser „Kernkompetenzen“ wird eine hohe Qualität erwartet, der dafür erforderliche Zeitaufwand und Freiraum kann jedoch von Nicht-Kirchenmusikern oft nicht ausreichend eingeschätzt werden. Die unter 4. genannten Stundenvorgaben für die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste sollen eine sachgemäße Erstellung von Stellenbeschreibungen und Dienstanweisungen erleichtern und zur Klärung in Konfliktfällen beitragen. Sie wurden von der Kammer für Kirchenmusik der EKM erarbeitet, unter Berücksichtigung von Erfahrungen mit bisherigen Regelungen in den früheren Teilkirchen der EKM sowie von Berechnungsmodellen in anderen Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Voraussetzung für die Erarbeitung einer Stellenbeschreibung und der daraus resultierenden Dienstanweisung ist ein Gesamtkonzept der kirchenmusikalischen Arbeit im Kirchenkreis.
 - 2.1.1. Dabei sind zum Beispiel folgende Fragen zu bedenken:
 - 2.1.1.1 Was besteht an kirchenmusikalischer Arbeit, was soll

- fortgesetzt beziehungsweise weiterentwickelt werden?
- 2.1.1.2 Was wollen wir mit Kirchenmusik in den Kirchengemeinden erreichen?
- 2.1.1.3 Wie nutzen wir hierfür die besonderen Fähigkeiten und Begabungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker?
- 2.1.1.4 Was muss von den Stelleninhabern und was ehren- oder nebenamtlich geleistet werden?
- 2.1.1.5 Welche Kirchengemeinden sollen Zentren für welche Form kirchenmusikalischer Arbeit sein?
- 2.1.2. Aus dem Gesamtkonzept leitet sich für jede Kirchenmusikerstelle ein spezifisches Profil ab, das entsprechende Schwerpunktsetzungen in der Dienstanweisung zur Folge hat.
- 2.2. Die kirchenmusikalische Fachaufsicht ist zu beteiligen bei:
 - 2.2.1. Stellenbeschreibungen und -ausschreibungen
 - 2.2.2. Stellenbesetzungen
 - 2.2.3. Erstellung, Überprüfung und Änderung von Dienstanweisungen
 - 2.2.4. Berechnung des Beschäftigungsumfangs
- 2.3. Für die Beteiligung der zuständigen Stelle der Fachaufsicht gilt:
 - 2.3.1. Kreiskantorin/Kreiskantor – in jedem Fall
 - 2.3.2. Propsteikantorin/Propsteikantor – bei B-Stellen über 50 Prozent
 - 2.3.3. Landeskirchenmusikdirektorin/Landeskirchenmusikdirektor – bei A-Stellen, kann die Aufgabe an die zuständige Propsteikantorin/den zuständigen Propsteikantor delegieren.
- 2.4. Bei Neubesetzung einer Stelle ist schon vor der Ausschreibung der zeitliche Aufwand für die erwarteten Tätigkeiten zu berechnen.
- 2.5. In der Dienstanweisung sind die einzelnen Dienste und ihr zeitlicher Umfang zu benennen.
- 2.6. Die in 4. für die einzelnen Tätigkeiten angegebenen Anrechnungszeiten sind grundsätzlich verbindlich. In begründeten Fällen können aufgrund des Stellenprofils, der persönlichen oder der örtlichen Gegebenheiten abweichende Zeiten zugrunde gelegt werden, dies bedarf der Mitwirkung und Zustimmung der kirchenmusikalischen Fachaufsicht.
- 2.7. Die folgenden Zeiten sollen in der Summe 40 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit¹ nicht überschreiten:
 - 2.7.1. Präsenzzeiten bei Gottesdiensten und Kasualien
 - 2.7.2. Präsenzzeiten bei Probenarbeit
 - 2.7.3. Zeiten für Organisation, Verwaltung und Management
 - 2.7.4. Zeiten für besondere, mit dem Profil der Stelle zusammenhängende Aufgaben
 - 2.7.5. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags
 - 2.7.6. gegebenenfalls Zeiten für gemeindepädagogische Aufgaben

1 Hinweis wöchentliche Arbeitszeit: Ist die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber zugleich Kreiskantorin/Kreiskantor oder Propsteikantorin/Propsteikantor, so ist der Anteil für diese Tätigkeit vorab vom Beschäftigungsumfang abzusetzen.

- 2.8. Die Arbeitszeitberechnung für gemeindepädagogische Dienste erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen.
- 2.9. Sind Dienste in mehreren Kirchengemeinden vorgesehen, so ist eine Gemeinde als Schwerpunktgemeinde zu benennen, in der der Hauptteil der kirchenmusikalischen Arbeit zu leisten ist. Stellenanteile in weiteren Gemeinden sind nur in dem Maße sinnvoll, wie eine Koordinierung der Dienste und Aufgaben – auch zu kirchlichen Festzeiten – möglich ist und der Aufwand für Dienstbesprechungen und Dienstwege in einem vertretbaren Verhältnis zur fachlichen Arbeit bleibt.
- 2.9.1.
- 2.9.2.
- 2.10. Bei Teilzeitstellen (A oder B) soll der Beschäftigungsumfang mindestens 50 Prozent betragen. Für die allgemeine musikalisch-künstlerische Vorbereitung sind hier mindestens acht Wochenstunden vorzusehen.
- 2.11. Ist Instrumentalunterricht Bestandteil der Dienstanzweisung, so werden gegebenenfalls erhobene Unterrichtsgebühren an die Kirchengemeinde oder den Kirchenkreis abgeführt.
- 2.12. Bei deutlichen Veränderungen des Stellenprofils und grundsätzlich alle zwei Jahre ist die Dienstanzweisung zu überprüfen. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker hat das Recht, bei veränderten Anforderungen eine Überprüfung der Arbeitszeitberechnung zu verlangen.
- 2.13. Die Dienstanzweisung ist Grundlage für die Ausgestaltung des Dienstes, sie muss ihre Ergänzung finden in regelmäßigen und einvernehmlichen Absprachen zwischen Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker, den anderen Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger.

3. Flexibilität von Dienstanzweisungen

Die Praxis zeigt, dass sich Voraussetzungen oder Inhalte von Arbeitsbereichen auch kurzfristig ändern können (Projekte, Sondervorhaben, Wegfall oder Zuwachs von Gruppen und so weiter). In solchen Fällen muss die Dienstanzweisung angepasst werden. Außerdem kann in der Dienstanzweisung zusammengefasst für bestimmte Aufgabenbereiche ein Zeitfonds vorgesehen werden, innerhalb dessen flexibel auf Entwicklungen und sich ändernde Schwerpunkte reagiert werden kann. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn bei diesen Aufgaben erfahrungsgemäß mit Fluktuation, zeitlich begrenzter Projektarbeit oder den Auswirkungen struktureller Veränderungen zu rechnen ist. Es empfiehlt sich, die Jahresplanung gemäß § 3 der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst mit einer Überprüfung der Dienstanzweisung zu verbinden.

4. Zeitliche Bewertung kirchenmusikalischer Dienste

anzurechnende
Zeit (Stunden)

4.1. Kantorendienst

Probenarbeit

(anzurechnen: Präsenzzeit, das heißt Dauer der Probe plus Vor- und Nachbereitung vor Ort)

Chor	2 bis 2,5
Kinderchor	1 bis 1,5
anderer Vokalchor (Jugend-, Senioren-, Kammer-, Gospelchor, ...)	2
Instrumentalgruppe (Posaunen, Orchester, Band, Blockflöten, ...)	1 bis 2
Zusatzprobe	1

Vorbereitungszeit: im gleichen Umfang anzusetzen wie die jeweilige Probendauer ohne Vor- und Nachbereitung vor Ort

Andere, unregelmäßige Dienste

(anzurechnen: Präsenzzeit)

offenes Singen, Gemeindegessen	1,5
Vorbereitungszeit Offenes Singen, Gemeindegessen	1,5
Diakonisch-missionarische Einsätze (Geburtstagssingen, Krankenhausingen, ...)	1
Singen bei Gemeindeveranstaltungen (Gemeindeabend, Seniorennachmittag, ...)	1

4.2. Organistendienst

Gottesdienste und Kasualien

(anzurechnen: Präsenzzeit, das heißt Dauer plus durchschnittlich 20 Minuten)

Gottesdienst an Sonntagen	1,5
Gottesdienst an Festtagen und Wochenfeiertagen, Kantatengottesdienst und Ähnliches	1,5
Kindergottesdienst, Schulgottesdienst	1
Kasualie, Andacht	0,75
Trauerfeier (im Rahmen des Dienstauftrags)	0,75

4.3. Konzerte

(eigene und Gastkonzerte; anzurechnen: erforderliche Präsenzzeit)

3

4.4. Instrumentalunterricht im Rahmen des Dienstauftrags

Einzelunterricht	1
Gruppenunterricht: unter a) Instrumentalgruppe berücksichtigen	–

4.5. Musikalisch-künstlerische Vorbereitung 12/Woche

4.6. Organisatorische Aufgaben und musikalische Schwerpunkte entsprechend Profil und Umfang der Stelle

Organisation, Verwaltung, Management künstlerische Schwerpunkte zugunsten der Gemeinde	4...7/Woche*
andere musikalische Schwerpunkte	1/Woche
Sondereinsätze (Orgelvorführungen, Kirchenführungen, Chorfahrten, Rüstzeiten, ...)	...
Instrumenten- und Inventarpflege	0,5/Woche

	anzurechnende Zeit (Stunden)
4.7. Sonstiges	
Dienstbesprechung	1...3/Woche *)
Konvent	1/Woche
kommunikative Aufgaben	1...3/Woche *)
Anrechnung von Wegezeiten (bei Regionalstellen)	...
4.8. Aufgaben oder Beauftragungen im Kirchenkreis	
Kreiskantor	4/Woche
andere Aufgaben (Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher, ...)	...

5. Hinweise zur Anwendung des Berechnungsbogens

- 5.1. Die Berechnung geht von 46 Arbeitswochen und sechs Urlaubswochen jährlich aus, auch wenn der Urlaubsanspruch im Einzelfall geringfügig abweichen kann. Dies ergibt bei Vollbeschäftigung 1 840 Jahresarbeitsstunden.
- 5.2. Die in der Dienstanweisung genannten Arbeitsaufgaben ergeben nach Anwendung der Berechnungstabelle die dafür erforderlichen Jahresarbeitsstunden. Wird im Ergebnis die durch den Stellenumfang bestimmte Jahresarbeitszeit überschritten, so müssen Aufgaben wegfallen – ein “Passend-Rechnen“ durch Verringerung der Anrechnungszeiten für die einzelnen Aufgaben ist nicht zulässig.
- 5.3. Bei den **Stundenrichtwerten für die Probenarbeit** mit Chören und Instrumentalgruppen gab es bisher geringfügige Unterschiede in beiden Teilkirchen. Die neue Regelung sieht vor, dass die reale Präsenzzeit anzurechnen ist: die Dauer der Probe und die erforderliche Anwesenheitszeit davor und danach. Als Vorbereitungszeit wird jeweils die Dauer der Probe angerechnet.
- 5.4. Die **musikalisch-künstlerische Vorbereitung** umfasst Üben an Instrumenten, inhaltliche Vorbereitung von Kirchenmusiken und besonders ausgestalteten Gottesdiensten, Partiturstudium, dirigentische Vorbereitung von Konzerten und Weiteres. So wie beispielsweise Pfarrerinnen und Pfarrer Zeit benötigen, um Predigten vorzubereiten, sich mit theologischen Fragen zu befassen oder Impulse für ihre geistlichen Aufgaben zu erhalten, schafft die hier für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker veranschlagte Zeit die Voraussetzung, dass Kreativität und hohes fachliches Können erhalten und in den Verkündigungsdienst eingebracht werden können. Auch bei Teilzeitstellen ab 50 Prozent sind deshalb mindestens acht Stunden zu garantieren, bei geringerem Beschäftigungsumfang ist die Anrechnungszeit individuell unter Beteiligung der Fachaufsicht festzulegen.
- 5.5. Der Umfang organisatorischer Aufgaben im Kantorat ist nicht zu unterschätzen und entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei Teilzeitstellen sollen mindestens drei Wochenstunden dafür vorgesehen werden. Es sollte überlegt werden, welche Organisations- und Verwaltungsaufgaben dem Kirchengemeindebüro oder ehrenamtlichen Helfern übertragen werden können.

5.6. Für die Arbeitszeitberechnung für Chorfahrten, Rüstzeiten und Ähnliches sind die Regelungen der KAVO zu beachten (zur Zeit § 43 Nummer 2 Absatz 3 und 4 KAVO [KAVO 2010]).

5.7. Insbesondere für Regionalstellen ist zu empfehlen, die Aufgaben der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers in den einzelnen Gemeinden sorgfältig abzustecken und mit allen Beteiligten abzustimmen. Wichtige Termine, bei denen Dienste der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers erwartet werden, sollten langfristig in einem Jahresplan festgelegt werden. Der Aufwand für Dienstbesprechungen und Dienstwege ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

5.8. Die Arbeitszeitberechnung für Teilzeitstellen erfordert besondere Aufmerksamkeit. Es muss gewährleistet sein, dass der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker außerhalb seiner Anstellung zusammenhängende Zeit für eine anderweitige Beschäftigung zur Verfügung steht. Bei einem Beschäftigungsumfang unter 75 Prozent kann nicht ein Dienst an jedem Sonntag erwartet werden. Der Zeitaufwand für Dienstbesprechungen und für Konvente ist auf ein nötiges Maß zu beschränken. In beiden Fällen sind Vereinbarungen zu treffen.

6. Anlage: Berechnungsbogen zur Bestimmung des Beschäftigungsumfangs

Magdeburg, den 17. September 2010
(4880-1.1)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

*) Minimalwert oder Maximalwert gleichzeitig in allen Positionen ist nicht zulässig